

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe
in der Samtgemeinde Bothel
in der Fassung
der 6. Änderungssatzung vom 13. März 2007**

(gültig ab 01.04.2007)

Inhaltsverzeichnis:

[§ 1 Allgemeines](#)

[§ 2 Gebührenschuldner](#)

[§ 3 Fälligkeit](#)

[§ 4 Billigkeitsmaßnahme](#)

[Inkrafttreten](#)

[Anhang](#)

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden Bothel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede und Westerwalsede sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Bothel die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen benutzt werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Billigkeitsmaßnahme

Zur Vermeidung von Härten kann die Samtgemeinde Bothel nach Anhörung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde die Gebühren auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Samtgemeinde Bothel

gez. Woltmann

Samtgemeindebürgermeister

Neufassung des Anhangs zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden

		Bothel	Hemsbünde	Hemslingen	Kirchwalsede	Westerwalsede
		€	€	€	€	€
1.	Erstmaliger Erwerb der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten					
1.1	Für eine Wahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	160,00	160,00	115,00	160,00	115,00
1.2	Für eine Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	160,00	160,00	100,00	120,00	100,00
2.	Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern					
2.1	Für die Fortsetzung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bis zur Dauer von nochmals 30 Jahren (Beweinkaufung) werden je Grabstelle	-, -	-, -	-, -	6,00	-, -

	und Jahr Gebühren erhoben von					
3.	Überlassung von Reihengrabstätten					
3.1	Für eine Reihengrabstelle	160,00	160,00	100,00	160,00	100,00
3.2	Für eine Reihengrabstelle für ein Kind unter 5 Jahren oder ein Urnenreihengrabstelle	160,00	160,00	100,00	40,00	60,00
4.	Umbettungen					
4.1	Verwaltungsgebühren	55,00	55,00	55,00	-, -	55,00
4.2	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne	*)	*)	*)	*)	*)
4.3	Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne	*)	*)	*)	*)	*)
4.4	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen erfolgen durch ein zugelassenes Beerdigungsinstitut. Die Kosten trägt der Veranlasser					
5.	Bestattungsgebühren					
5.1	Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Beseitigung der Kränze und des evtl. überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabhügels	*)	*)	*)	*)	*)
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	110,00	110,000	110,00	80,00****)	110,00
6.	Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe					
6.1	Für die Verwaltung und die laufende Unterhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben je Bestattung in Höhe von	200,00	-, -	200,00	-, -	200,00
6.2	Für die Verwaltung und die laufende Unterhaltung der Friedhöfe wird je Grabstelle eine Gebühr erhoben in	-, -	****) Einzelgrabst.: 15,00 Doppelgrabst.: 20,00 Wahlgrabst.:	-, -	6,50****)	-, -

	Höhe von jährlich		25,00			
6.3	Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstelle, Gebühr je Grabstelle und Jahr	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
7.	Errichtung von Grabzeichen usw.					
7.1	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen je Grabzeichen	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
8.	Kosten für anonyme Urnenbestattungen					
8.1	Gebühr für eine anonyme Urnenbestattung	260,00	260,00	260,00	300,00	260,00
8.2	Urnenbeisetzungen für Auswärtige	-, -	390,00	-, -	-, -	-, -
9.	Belegung von reservierten Grabstellen	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
9.1	Gebühr für reservierte Grabstellen	**)	-, -	-, -	-, -	-, -
9.2	Mehrfachbelegung. höchstens bis 3 Urnen	1/3 der Gebühr nach 1.1				

*) Erstattung der entstehenden Kosten

***) Bei Inanspruchnahme solcher Grabstellen ist der Differenzbetrag zwischen der bei der Reservierung angewandten und der jeweils gültigen Gebührentabelle fällig.

****) Bei Aufbahrung reduziert sich die Gebühr auf 27,00 €.

*****) In begründeten Ausnahmefällen werden die Gebühren nach 6.2 im voraus erhoben (z.B. bei Einzelgräbern).

Bothel, den 23.03.2004

Samtgemeinde Bothel

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Woltmann